

dass die Betroffenen über die Behandlungsoptionen, sowie deren Grenzen und Risiken ausreichend aufgeklärt und informiert wurden.

Im Sinne dieser Begutachtungsanleitung muss daher die Indikationsstellung sowohl aus psychiatrisch/psychotherapeutischer als auch aus somatischer Sicht erfolgen und ergänzend zu diesen beiden Indikationsschreibern der Nachweis der erfolgten Aufklärung entsprechend den o.g. Punkten und den Empfehlungen der S3-LL 2018 vorgelegt werden.

## 2.5.9 Geschlechtsangleichende Maßnahmen

Diese BGA stellt die psychiatrisch/psychotherapeutischen Aspekte der Beurteilung der sozialmedizinischen Voraussetzungen für geschlechtsangleichende Maßnahmen dar. Die im Folgenden angegebenen geschlechtsangleichenden Maßnahmen können im Einzelfall nach Klärung der psychiatrisch/psychotherapeutischen Voraussetzungen die fachspezifische Begutachtung durch die jeweilige Fachrichtung erforderlich machen.

Zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen, mit der Möglichkeit der Annäherung an das andere Geschlecht aus Sicht eines „verständigen Betrachters“ (s. Kapitel 2.1, rechtliche Grundlagen, S.12, BSG-Urteil vom 11.09.2012, B 1 KR 9/12/R) zählen:

- Arzneimitteltherapie (gegengeschlechtliche Hormonbehandlung),
- Epilationsbehandlung (Gesicht/Hände) bei Mann-zu-Frau Transsexualismus,
- Mastektomie,
- Mammaaugmentation,
- Genitalangleichende operative Maßnahmen,
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie.

Bei weiteren geschlechtsangleichenden Maßnahmen (z.B. Kehlkopfreduktion, operative Stimmlagenkorrektur, Rippenresektion, Gesichtsfeminisierung) ist nach gesicherter Diagnose, Vorliegen und nicht ausreichender Behandlung des krankheitswertigen Leidensdruckes zu klären, ob eine deutliche Annäherung an das gewünschte Geschlecht erreicht wurde. Diese Maßnahmen sind auch in Abgrenzung zu kosmetischen Leistungen und unter dem besonderen Aspekt des Gleichbehandlungsgebotes ggf. fachspezifisch zu bewerten. Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen besteht nicht i.S. einer optimalen Annäherung an ein Idealbild. Die Ansprüche sind vielmehr beschränkt auf einen Zustand, der aus Sicht eines verständigen Betrachters dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts deutlich angenähert ist (s. Kapitel 2.1). Maßgeblich sind objektive Kriterien unter Berücksichtigung des anerkannten Stands der medizinischen Erkenntnisse.

Anhand des nachfolgenden Flussdiagramms sind die relevanten Bewertungs- und Arbeitsschritte für die Begutachtung dargestellt und jeder Schritt wird anhand einer dazugehörigen Legende näher erläutert.

**Begutachtungsauftrag zur Überprüfung der Indikation einer geschlechtsangleichenden Maßnahme bei Transsexualismus**

